

HAUPTSATZUNG

für die Gemeinde Groß Plasten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Plasten vom 23.11.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:

- Ortsteil Groß Plasten
- Ortsteil Klein Plasten
- Ortsteil Deven

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Groß Plasten führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: - GEMEINDE GROß PLASTEN – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Es wird im Amt Seenlandschaft Waren entsprechend der Richtlinie zur Führung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln aufbewahrt.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein, so dass eine kurze Beantwortung erfolgen kann. Sie dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die von der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies erfolgt durch eine Abstimmung.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - Grundstücksgeschäfte
 - Vergabe von Aufträgen
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Der Finanzausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.
Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 3 Gemeindevertreter an.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
1. Finanzausschuss:
Aufgabengebiet: a) Personal- und Organisationsfragen
b) Finanz- und Haushaltswesen
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
3. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, Wohnungen
Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
4. Rechnungsprüfungsausschuss:
Aufgabengebiet: Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde
Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 44 (4) KV M-V über Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 100,00 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Auszahlung bzw. Aufwendungsfall.
Repräsentation, Ehrungen und Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind von dieser Regelung ausgenommen.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €,
 4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000,00 € sowie
 5. bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 6. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
 7. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 3.000,00 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 3 KV mit einer geringen wirtschaftlichen Bedeutung bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Finanzausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- (6) Der Bürgermeister und Stellvertreter werben Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen ein, Angebote einer Zuwendung sind von ihnen entgegenzunehmen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €.
Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € monatlich.
- (4) Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Bei mehreren Ausschusssitzungen in einem Monat wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Die Zahlung der Bürgermeisterentschädigung erfolgt monatlich, die Zahlung der Entschädigung für die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Gesetz festgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren, dem „Landkurier“.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes wird kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Groß Plasten verteilt.
Im Bedarfsfall kann das o.g. amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Portokosten vom Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11 in 17192 Waren (Müritz) angefordert werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Für Haushaltssatzungen gilt eine Auslegungsfrist von 7 Werktagen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der oben festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.
- (5) Die Bekanntmachungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Für diese Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Ort
Groß Plasten, Neue Straße 23 (Nähe 4 WE-Block)
- (6) Weitere Informationen der Gemeinde sind im Internet unter www.amt-slw.de für die Bürger der Gemeinde einsehbar.


§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.07.2009 außer Kraft.

Groß Plasten
ausgefertigt am: 06.12.2011


B. Müller
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.